

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Studentenwerks Frankfurt am Main

Bereich: Veranstaltungen und Catering (Stand Oktober 2010)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Verträge mit Veranstaltern über die Überlassung von Räumlichkeiten des Studentenwerks Frankfurt am Main sowie Lieferungen außer Haus (Catering) haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Grundlage.
- 1.2 Diese gelten auch für alle laufenden Geschäftsbeziehungen und alle künftigen Vertragsabschlüsse mit dem jeweiligen Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters existieren, so finden diese keine Anwendung. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch das Studentenwerk Frankfurt am Main zustande.

3. Mitbringen von Speisen, Getränken und sonstigen Gegenständen/Entsorgung

- 3.1 Der Gesamtverzehr wird ausschließlich über das Studentenwerk Frankfurt am Main geregelt. Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen können schriftlich vereinbart werden und haben die Zahlung eines angemessenen Betrages pro Person zur Deckung der Gemeinkosten zur Folge.
- 3.2 Mitgebrachte Speisen haben den lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu genügen, der Veranstalter trägt hierfür die volle Haftung. Das Studentenwerk Frankfurt am Main ist von jeder Haftung gegenüber Dritten freigestellt.
- 3.3 Die Beschaffung von Dekorationsmitteln ist Sache des Veranstalters. Dekorationsarbeiten müssen 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein, wobei Art und Zeitpunkt dieser Arbeiten mit dem Studentenwerk Frankfurt am Main vorab zu besprechen sind. Anlieferungsstermine für Waren, Dekorationen usw. müssen spätestens bei der Endabsprache abgestimmt werden.
- 3.4 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, eine erforderliche Genehmigung ist gegebenenfalls dem Studentenwerk Frankfurt am Main vorzuweisen. Anbringungen an Decken und Wänden bedürfen der Zustimmung des Studentenwerks Frankfurt am Main. Die Verwendung von Klebstreifen, Nägeln, Stecknadeln oder Sprays etc. zu Dekorationszwecken sind nicht gestattet.
- 3.5 Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen oder fachgerecht entsorgen zu lassen. Das Studentenwerk Frankfurt am Main hat keine Aufbewahrungs- oder Lagerpflichten. Wird durch verspätete Räumung eine anschließende Vermietung oder der Übergang in den Normalbetrieb behindert oder unmöglich, haftet der Veranstalter für den hieraus entstehenden Schaden.

4. Servicepersonal

Ausschließlich das Studentenwerk Frankfurt am Main stellt dem Veranstalter Mitarbeiter zur Unterstützung der Verpflegungsabwicklung zur Verfügung. Zusätzliches Servicepersonal kann dem Veranstalter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

5. Veranstaltungsraum/-flächenbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

- 5.1 Dem Veranstalter werden die vertraglich vereinbarten Veranstaltungsräume bzw. -flächen termingerecht zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Treten Störungen oder Defekte an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen auf, sorgt das Studentenwerk Frankfurt am Main, soweit möglich, für sofortige Abhilfe. Eine Zurückbehaltung oder Minderung der Bereitstellungs- und Nebenkosten ist nicht zulässig.

6. Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen, Haftung des Studentenwerks Frankfurt am Main

Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Das Studentenwerk Frankfurt am Main übernimmt keine Bewachungspflichten. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

7. Versendung von Waren und Mietgegenständen

- 7.1 Erfolgt durch das Studentenwerk Frankfurt am Main die Versendung von Waren oder Mietgegenständen an den Firmensitz des Kunden, so geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder Untergang auf den Kunden über, sobald der mit der Versendung beauftragte Spediteur, Frachtfahrer oder sonstige Dritte, die Ware dem Kunden übergeben hat.
- 7.2 Verlangt der Kunde die Versendung von Waren oder Mietgegenständen an einen anderen Ort, als seinen Firmensitz, so geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder Untergang auf den Kunden über, sobald das Studentenwerk Frankfurt am Main, die Ware oder den Mietgegenstand dem mit der Versendung beauftragten Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Dritten übergeben hat.
- 7.3 Erfolgt die Versendung mit Fahrzeugen des Studentenwerks Frankfurt am Main, so geht die Gefahr an einer zufälligen Verschlechterung oder Untergang mit dem Zeitpunkt der Ankunft der Fahrzeuge am Bestimmungsort des Kunden auf diesen über. Der Kunde trägt die Transportkosten von dem Firmensitz des Studentenwerks Frankfurt am Main bis zu dem Bestimmungsort. Der endgültige Verbrauch und die Fehlmengen werden nach dem Rücktransport der Waren im Ausgangsbetrieb in Frankfurt am Main gezählt und festgestellt.
- 7.4 Das Studentenwerk Frankfurt am Main ist bemüht, die Liefertermine einzuhalten. Gelingt dies im Einzelfall nicht, so akzeptiert der Kunde eine Toleranz von bis zu 60 Minuten.

8. Überlassung von Gegenständen

- 8.1 Soweit dem Kunden Gegenstände leihweise überlassen werden, darf er diese nur zu dem vereinbarten Zweck und an dem vertraglich vorgesehenen Ort benutzen.
- 8.2 Die Mietpreise für Leihgeschirr setzen voraus, dass alle Mietgegenstände vollständig und unbeschädigt zurückgegeben werden. Eventueller Bruch wird zu Einkaufspreisen in Rechnung gestellt.

9. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeiten

- 9.1 Das Studentenwerk Frankfurt am Main bereitet die Speisen für die vom Veranstalter gemeldete Teilnehmerzahl vor. Eine kostenlose Korrektur der

Teilnehmerzahl ist nachträglich möglich, jedoch nur um 25% bis 14 Tage (es gelten unsere Bürozeiten Mo. bis Fr. von 8 – 16 Uhr) vor dem vereinbarten Veranstaltungstag und danach um 10% bis spätestens 5 Tage (es gelten unsere Bürozeiten Mo. bis Fr. von 8 – 16 Uhr) vor dem vereinbarten Veranstaltungstag.

- 9.2 Erfolgt keine Meldung, wird die ursprünglich bestellte oder zuletzt bestätigte Zahl Essen berechnet. Bei einer höheren Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Zahl Essen in Rechnung gestellt.

10. Vorauszahlung; Rücktritt der Vertragsparteien

- 10.1 Das Studentenwerk Frankfurt am Main kann vom Veranstalter eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 20% der zu erwartenden Rechnungssumme bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung fordern. Wird diese Vorauszahlung nicht fristgemäß geleistet, steht dem Studentenwerk Frankfurt am Main ein Rücktrittsrecht zu.
- 10.2 Tritt der Veranstalter weniger als drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin aus einem Grunde zurück, den er selbst zu vertreten hat (Rücktritt), so hat er grundsätzlich 30% des vereinbarten Mietpreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 10.3 Für entgangenen Gastronomieumsatz kann das Studentenwerk Frankfurt am Main gegenüber dem Veranstalter, statt einer konkret berechneten Entschädigung nach seiner Wahl, eine Prozentpauschale des vereinbarten Betrages für Speisen und Getränke geltend machen. Diese Pauschale beträgt bei Rücktritt bis 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 35% und bei weniger als 30 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 70% des vereinbarten Betrags.
- 10.4 Die Pauschale für Speisen und Getränke berechnet sich dabei nach der Zahl der schriftlich bestätigten Teilnehmer. Soweit noch kein Preis für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü (bzw. Büfett) des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes des Studentenwerks Frankfurt am Main pro Person der Berechnung zugrunde gelegt.
- 10.5 In Fällen der Ziffer 10.3. und 10.4. steht dem Veranstalter der Nachweis frei, dass dem Studentenwerk Frankfurt am Main kein Schaden entstanden oder dass der dem Studentenwerk Frankfurt am Main entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Pauschale.

11. Haftung

- 11.1 Der Veranstalter haftet gegenüber dem Studentenwerk Frankfurt am Main für alle Schäden, die am Inventar, am Gebäude und den Außenanlagen durch Veranstaltungsteilnehmer, Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 11.2 Für den Zeitraum der Veranstaltung hat der Veranstalter einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzuweisen. Das Studentenwerk Frankfurt am Main hat das Recht, einen Deckungsnachweis zu verlangen.
- 11.3 Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet er gegenüber dem Studentenwerk Frankfurt am Main zusammen mit dem/den Veranstalter/n als Gesamtschuldner. Der Auftraggeber hat alle Veranstalter namentlich dem Studentenwerk Frankfurt am Main mitzuteilen.
- 11.4 Das Studentenwerk Frankfurt am Main ist nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

12. Kündigung

- 12.1 Das Studentenwerk Frankfurt am Main ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und Ordnung oder den Ruf des Hauses oder der Gäste zu gefährden droht,
- 12.2 der Veranstalter unrichtige Angaben, insbesondere über die Art und Durchführung der Veranstaltung macht, der Veranstalter einen Deckungsnachweis seiner Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht vorweisen kann oder der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird. Der Veranstalter hat in diesen Fällen weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist das Studentenwerk Frankfurt am Main für den Veranstalter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Veranstalter dem Studentenwerk Frankfurt am Main gegenüber zur Erstattung der Kosten verpflichtet.
- 12.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder der Vertragspartner seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist das Studentenwerk Frankfurt am Main hierbei mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Veranstalter in diesem Fall zur Erstattung der Vorlagen dem Studentenwerk Frankfurt am Main gegenüber verpflichtet.

13. Zahlung

- Rechnungen des Studentenwerks Frankfurt am Main sind binnen 30 Tage ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn hat der Veranstalter (in seiner Eigenschaft als Unternehmer) Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR zu bezahlen. Ist trotz dreifacher Mahnung keine Zahlung erfolgt, wird der gesamte aufgelaufene Rechnungsbetrag mit 5% über dem Basiszinssatz ab dem 30. Tag nach Rechnungsstellung verzinnt.

14. Verschiedenes

- 14.1 Musikveranstaltungen sind bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte) anzumelden. Im Casino-Gebäude auf dem Campus Westend dürfen aus baulichen Gründen nur in eingeschränktem Maß Musikveranstaltungen durchgeführt werden. In diesem Fall sind vom Veranstalter die jeweiligen erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
- 14.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen sowie Stornierungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 14.3 Sollten einzelne Bedingungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 14.4 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und werden mit Auftragsbestätigung durch den Veranstalter vollständig anerkannt.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, Oktober 2010